

Der Oberbürgermeister

Rechtsamt

24. Januar 2018

26. Jan. 2018

Rechtsbehelfsbelehrung
elektronische Dokumente

Verfügung zur Eröffnung des elektronischen Zugangs für E-Mails mit qualifizierter elektronischer Signatur und De-Mails in der Landeshauptstadt Magdeburg

Die Verwaltung hat für den Empfang elektronischer Dokumente den Zugang eröffnet (siehe § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz). Insoweit spezielle Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, kann die Schriftform auch durch die qualifizierte elektronische Signatur oder die absenderbestätigte De-Mail ersetzt werden.

Die Verfügung vom 08. Juni 2015 ist aufgrund der Einführung der europäischen Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (sog. eIDAS-VO) und des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2208) zu ändern. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Rechtsbehelfsbelehrungen, die in der Form aus der Verfügung bleiben im Übrigen bestehen.

Aus diesem Grund verfüge ich, dass alle Ämter, Fachbereiche, Stabsstellen und Eigenbetriebe ab Januar 2018 folgende Rechtsbehelfsbelehrungen verwenden:

- a) Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Anfechtungsklage oder der Verpflichtungsklage ein Vorverfahren durchzuführen ist (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Widerspruch kann nach der neuen Gesetzeslage auch auf elektronischem Weg erhoben werden.

(Dies betrifft Bescheide, welche im übertragenen Wirkungskreis erlassen werden sowie Ausgangsbescheide, die im eigenen Wirkungskreis erlassen werden, bei denen aber dennoch nach § 8a Satz 2 Nr. 1 bis 7 AG VwGO LSA ein Vorverfahren stattfindet (z. B. Steuerbescheide und Gebührenbescheide, die auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes LSA erlassen werden.)

Mustertext:

„Gegen diesen (diese) ... (Bescheid, Verfügung Anordnung oder Entscheidung) der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung, wenn förmlich zugestellt wird) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.“

b) Verwaltungsakt, gegen den nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO oder § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO unmittelbar die Anfechtungsklage oder die Verpflichtungsklage gegeben ist.

(Dies betrifft alle Bescheide, bei denen aufgrund des 2. Investitionserleichterungsgesetzes und § 8a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AG VwGO LSA das Vorverfahren entfallen ist und die sofortige Möglichkeit bzw. Notwendigkeit zur Klageerhebung besteht.)

Mustertext:

„Gegen diesen (diese) ... (Bescheid, Verfügung Anordnung oder Entscheidung) der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung, wenn förmlich zugestellt wird) Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/themen/elektronischer-rechtsverkehr bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

c) Widerspruchsbescheid in den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.

(dies betrifft die Fälle, in denen die Landeshauptstadt selbst Widerspruchsbehörde ist und somit den Widerspruchsbescheid erlassen muss (Selbstverwaltungsangelegenheiten im eigenen Wirkungskreis, z. B. in Steuer- und Abgabensachen) und Teilabhilfebescheide im eigenen Wirkungskreis)

Mustertext:

„Gegen den (die) ... (Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung) der Landeshauptstadt Magdeburg vom ... - Az.: ... - in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des... kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag

enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/themen/elektronischer-rechtsverkehr bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

Sonstiges:

Bei den Rechtsbehelfsbelehrungen Muster 2 und 3 ist zu beachten, dass die Möglichkeit der elektronischen Klagerhebung nur bei den in der Anlage § 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 4. Februar 2011 (GVBl. LSA S.65) in der Fassung vom 02.03.2016 (GVBl. LSA 2016, S. 132) genannten Gerichten besteht und die neue Rechtsbehelfsbelehrung auch nur für diese Gerichte gilt (also beispielsweise für das Verwaltungsgericht und das Obergericht Magdeburg, nicht aber für das Sozialgericht Magdeburg).

Fragen im Einzelfall beantwortet das Rechtsamt.


Dr. Trümper

Anlage: Verfügung des Oberbürgermeisters vom 08.Juni 2015

Verfügung zur Eröffnung des elektronischen Zugangs für E-Mails mit qualifizierter elektronischer Signatur und De-Mails in der Landeshauptstadt Magdeburg

Die Verwaltung kann für den Empfang elektronischer Dokumente den Zugang eröffnen (siehe § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz). Insoweit spezielle Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, kann die Schriftform auch durch die qualifizierte elektronische Signatur oder die absenderbestätigte De-Mail ersetzt werden. Die Annahme von qualifiziert signierten E-Mails ergibt sich überdies als gesetzliche Anforderung für die Landeshauptstadt aus § 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung – E-Government-Gesetz (EGovG).

Aus diesem Grund verfüge ich:

1. Der elektronische Zugang wird für den Empfang qualifiziert signierter E-Mails und De-Mail eröffnet, in allen Angelegenheiten, in denen keine speziellen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die fachliche Prüfung der elektronischen Annahme obliegt den zuständigen Bereichen. In den Fällen von gesetzlich vorgegebener Formgebundenheit oder persönlichen Anwesenheit ist dies dem Bürger in geeigneter Weise mitzuteilen.

~~Wenn eine gesonderte Schriftform oder persönliche Anwesenheit vom Gesetzgeber vorgeschrieben wird, ist dies dem Bürger mitzuteilen.~~

2. Der elektronische Empfang und die Weiterleitung an die zuständigen Bereiche erfolgt in der Poststelle. Die Rückmeldung an den Bürger kann auf elektronischem Weg über die Poststelle erfolgen.
3. Alle Ämter, Fachbereiche, Stabsstellen und Eigenbetriebe verwenden ab dem 01.07.2015 folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

- a) **Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Anfechtungsklage oder der Verpflichtungsklage ein Vorverfahren durchzuführen ist (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Widerspruch kann nach der neuen Gesetzeslage auch auf elektronischem Weg erhoben werden.**

(Dies betrifft Bescheide, welche im übertragenen Wirkungskreis erlassen werden sowie Ausgangsbescheide, die im eigenen Wirkungskreis erlassen werden, bei denen aber dennoch nach § 8a Satz 2 Nr. 1 bis 7 AG VwGO LSA ein Vorverfahren stattfindet (z. B. Steuerbescheide und Gebührenbescheide, die auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes LSA erlassen werden).

Mustertext:

„Gegen diesen (diese) ... (Bescheid, Verfügung Anordnung oder Entscheidung) der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung, wenn förmlich zugestellt wird) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. *schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,*

2. durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an:
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem
De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.“

b) Verwaltungsakt, gegen den nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO oder § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO unmittelbar die Anfechtungsklage oder die Verpflichtungsklage gegeben ist.

(Dies betrifft alle Bescheide, bei denen aufgrund des 2. Investitionserleichterungsgesetzes und § 8a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AG VwGO LSA das Vorverfahren entfallen ist und die sofortige Möglichkeit bzw. Notwendigkeit zur Klageerhebung besteht).

Mustertext:

„Gegen diesen (diese) ... (Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung) der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung, wenn förmlich zugestellt wird) Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.“

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

c) Widerspruchsbescheid in den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.

(dies betrifft die Fälle, in denen die Landeshauptstadt selbst Widerspruchsbehörde ist und somit den Widerspruchsbescheid erlassen muss (Selbstverwaltungsangelegenheiten im eigenen Wirkungskreis, z. B. in Steuer- und Abgabensachen) und Teilabhilfebescheide im eigenen Wirkungskreis)

Mustertext:

„Gegen den (die) ... (Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung) der Landeshauptstadt Magdeburg vom ... - Az.: ... - in der Gestalt des Widerspruchsbeschei-

des des... kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides der Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

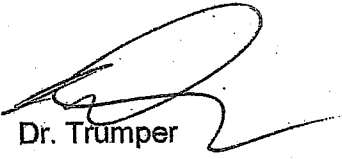
Sonstiges:

Bei den Rechtsbehelfsbelehrungen Muster 2 und 3 ist zu beachten, dass die Möglichkeit der elektronischen Klagerhebung nur bei den in der Anlage § 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 4. Februar 2011 (GVBl. LSA S.330) in der Fassung vom 04.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S.65) genannten Gerichten besteht und die neue Rechtsbehelfsbelehrung auch nur für diese Gerichte gilt (also beispielsweise für das Verwaltungsgericht und das Obergericht Magdeburg, nicht aber für das Finanzgericht Dessau-Roßlau).

Wegen sonstiger, von den Ziffern 1 - 3 nicht erfassten denkbaren Konstellationen wird auf die Anlage 2 des Rundschreibens des BMI zur Belehrung über Rechtsbehelfe, nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, neue Muster vom 12.8.2013 (GMBL Seite 1150) verwiesen.

Bei Rückfragen wird gebeten, sich im Einzelfall an das Rechtsamt zu wenden.

4. In diesem Zusammenhang sind auch die aktualisierten Punkte 4.2.2, 4.2.3 und 4.5.7 der Allgemeinen Dienstanweisung (ADA) „Posteingang“ und „Schriftverkehr“ zu beachten.


Dr. Trümper